

Zur Diskussion

Medizinisches Betreuungsverhältnis und Zivilrecht

Prof. Dr. sc. JOACHIM GÖHRING,
Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin

*Entgeltlichkeit von Leistungen —
kein Merkmal für die Zuordnung zu einem Rechtszweig*

In seinen Erläuterungen zur Rahmen-Krankenhausordnung (RKO)¹ hat J. Mandel das Verhältnis der RKO zum Zivilrecht bzw. zu dessen Kodifikation wie folgt gekennzeichnet: „Aus rechtstheoretischer Sicht ist bedeutsam, daß mit dieser Neuregelung eine Rechtslücke geschlossen wurde, die auch durch die Regelungen des ZGB nicht ausgefüllt werden konnte.“² Diese Formulierung ist an und für sich nicht zu beanstanden, denn unstreitig enthält das ZGB keine Detailregelungen des medizinischen Betreuungsverhältnisses.

An anderer Stelle hat Mandel über das Verhältnis der RKO zum Zivilrecht im allgemeinen und zum ZGB im besonderen weitergehende Ausführungen gemacht und u. a. dargelegt, daß „ein ganz entscheidender Punkt, der für die zivilrechtlichen Beziehungen charakteristisch ist, im Arzt-Patient-Verhältnis fehlt: das Prinzip der Entgeltlichkeit. Während die zivilrechtlichen Beziehungen vorwiegend auf dem Leistungsprinzip beruhen (der Käufer muß die gekaufte Ware bezahlen), werden die medizinischen Betreuungsleistungen bekanntlich ohne Entgelt erbracht — eine Errungenschaft, die den humanistischen Charakter und die Überlegenheit unseres sozialistischen Gesundheitswesens so nachdrücklich unterstreicht“.³

In ähnlicher Weise hatte sich Mandel bereits in der Zeit der Ausarbeitung des ZGB-Entwurfs geäußert. Damals vertrat er — zusammenfassend formuliert — folgende Auffassung: Das Zivilrecht regelt entgeltliche Beziehungen. Da die medizinischen Betreuungsverhältnisse keine entgeltlichen Beziehungen sind, können sie auch nicht vom Zivilrecht geregelt werden.⁴

Dieser Auffassung widersprach damals zunächst J. Klinkert.⁶ Er wandte sich gegen die Position, dem sozialistischen Zivilrecht der DDR die Fähigkeit und Eigenheit abzuspochen, sich neu herausbildende sozia-

listische gesellschaftliche Verhältnisse zu regeln, und dabei ein Moment in den Vordergrund zu rücken (die Entgeltlichkeit), das letztlich ohne Unterscheidungswert ist.

Das ZGB geht erkennbar von einer Konzeption aus, die der Meinung Klinkerts entspricht. Die Präambel des ZGB hebt besonders die Aufgabe des Zivilrechts hervor, der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger zu dienen (Abs. 2). Erst danach werden — in inhaltlicher Übereinstimmung mit den entsprechenden Aussagen im Programm der SED³ — die Wege gezeigt, wie dieses Ziel zu erreichen ist: durch die Ausnutzung des Leistungsprinzips bei zunehmender Nutzung gesellschaftlicher Fonds (Abs. 3).

In der sich in der ZGB-Präambel anschließenden beispielhaften Aufzählung werden insbesondere die Bereiche Kultur-, Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen genannt. Eine entsprechende Aufzählung findet sich auch in § 21 Abs. 1 ZGB, der Grundsatzregelung für die Nutzung sozialistischen Eigentums durch die Bürger. Es war daher nur konsequent, wenn Klinkert später die Position von Mandel als durch das Gesetz widerlegt betrachtete.⁷

Natürlich ist es auch für die beteiligten Bürger keineswegs gleichgültig, ob die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips oder unentgeltlich durch Nutzung gesellschaftlicher Fonds erfolgt; für die Einordnung in den Regelungsbereich des Zivilrechts ist dieser Unterschied jedoch bedeutungslos. Dem entspricht, daß in der Zivilrechtswissenschaft der DDR ein „Prinzip der Entgeltlichkeit“, wie es Mandel anführt, unbekannt ist.⁸

Rechtliche Einordnung und Begründung des medizinischen Betreuungsverhältnisses

Nach Inkrafttreten des ZGB gab es vielfältige Äußerungen zum medizinischen Betreuungsverhältnis und zu seinem Verhältnis zum Zivilrecht. Dabei ging es insbesondere um zwei Problemkreise, die nicht immer eindeutig voneinander unterschieden werden. Erstens geht es um die Frage der Einordnung des medizinischen Betreuungsverhältnisses. Überwiegend wird es als komplexes Rechtsverhältnis gekennzeichnet, das durch Rechtsvorschriften gestaltet wird, die verschiedenen Rechtszweigen angehören.⁹ Eine abweichende Meinung nehmen hierzu K. Gläb/M. Mühlmann ein, die zwar auch das Zusammenwirken der verschiedenen Rechtszweige beidicksichtigen, sich dennoch für

Fußnoten von S. 464
rechtskonvention, unter besonderer Berücksichtigung der Ostafrika-Fälle, Diss., Heidelberg 1975, S. 37 ff.

18 Vgl. L. Kushnick, a. a. O., S. 249 ff.

19 D. Steel, (No entry, London 1969, S. 202) zitiert einen Abgeordneten des Oberhauses mit folgender Äußerung: „Ich glaube nicht, daß irgendjemand daran zweifeln kann, daß dieser Entwurf rassistisch ist... Er entsteht aus Umständen rassenpsychologischer Natur... Dieser Entwurf wäre niemals eingebracht worden, wären die Asiaten aus Kenia, die in dieses Land einströmen, Briten und Weiße gewesen.“

20 Vgl.: Race Relations in Britain (Hrsg. Central Office of Information), London 1977, S. 6 ff.

21 Vgl. UN-Doc. CERD/C/SR. 42, S. 30.

22 Ebenda, S. 33.

23 UN-Doc. CERD/C/SR. 43, S. 38.

24 Vgl. die Aufzählung der Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot im 5. britischen Bericht (CERD/C/20/Add. 17) und weitere Meinungsäußerungen zu diesem Problem im Zusammenhang mit dem 6. Bericht (CERD/C/66/Add. 13), in: UN-Doc. A/35/18, S. 92.

25 International Court of Justice — Reports 1971, The Hague 1971, S. 57 f.

26 UN-Doc. CERD/C/R. 70/Add. 34, S. 7.

27 UN-Doc. CERD/C/SR. 244, S. 7.

28 UN-Doc. CERD/C/66/Add. 13, S. 27.

29 Vgl. dazu P. Michalijow/W. Pawlow/I. Titow, Ulster! — Über die Verletzung der Menschenrechte in Nordirland, Moskau 1977, S. 11 ff.; ferner R. Meister, „Europäischer Gerichtshof für Men-

schensrechte — Anspruch und Wirklichkeit“, NJ 1981, Heft 1, S# 23.

30 UN-Doc. CERD/C/R.70/Add. 34, S. 2.

31 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, S. 886 ff.; GBl. der DDR II 1974 Nr. 26 S. 492.

32 Vgl. A. M. Khalifa, Assistance to Racist Regimes in Southern Africa: Impact on the Enjoyment of Human Rights, New York 1979 S. 9.

33 Vgl. UN-Doc. A/35/18, S. 96.

34 Zitiert nach UN-Doc. CERD/C/60.

35 Vgl. z. B. die Diskussionen während der 348. Sitzung des CERD (CERD/C/SR. 348, insbesondere S. 96 und S. 101).

36 Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, S. 638 ff.

37 Vgl. Race Relations in Britain, a. a. O., S. 10 f.

38 Vgl. UN-Doc. A/33/18, S. 72 f.

39 Vgl. UN-Doc. A/35/18, S. 93.

40 UN-Doc. CERD/C/SR. 349, S. 105.

41 Vgl. I. Shigalov, „Quellen, Ziele und Besonderheiten des Neofaschismus in Großbritannien“, Woprossj* istorii 1980, Heft 7, S. 61 ff.

42 Näheres dazu bei R. Frambach/H. Gruber, „Maßnahmen gegen faschistische Aktivitäten — eine aktuelle Forderung der UNO“, NJ 1981, Heft 7, S. 297 ff.

43 UN-Doc. A/C. 3/35/SR. 80, S. 7.

44 So z. B. in UN-Doc. CERD/C/20/Add. 17, S. 5 f.

45 Vgl. UN-Doc. CERD/C/SR. 42, S. 34.

46 Vgl. Frankfurter Rundschau (Frankfurt am Main) vom 19. März 1981.

47 Morning Star vom 14. April 1981.